

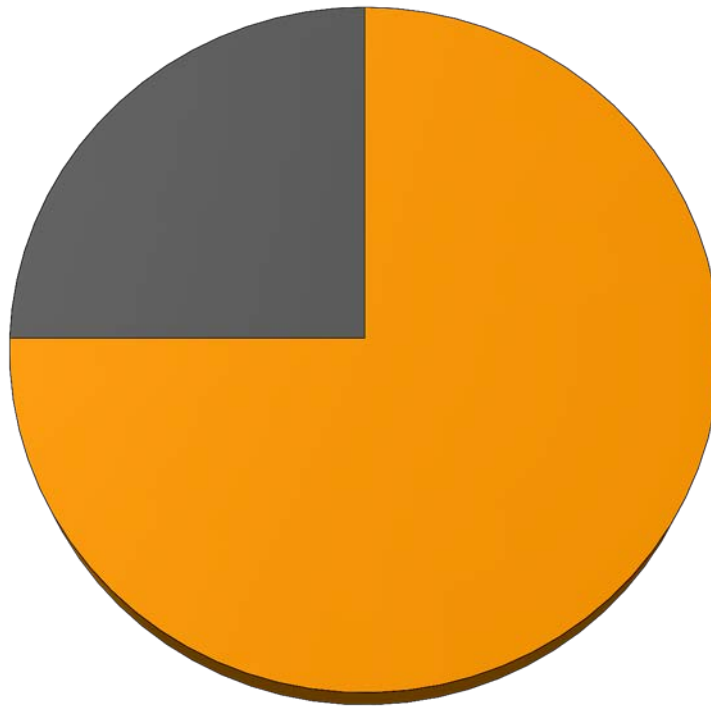


**Gemeinsamer
Bundesausschuss**
Innovationsausschuss

Der Innovationsfonds im Überblick

Der Innovationsfonds

2016 bis 2019: 300 Mio. € p.a.



Verwendung

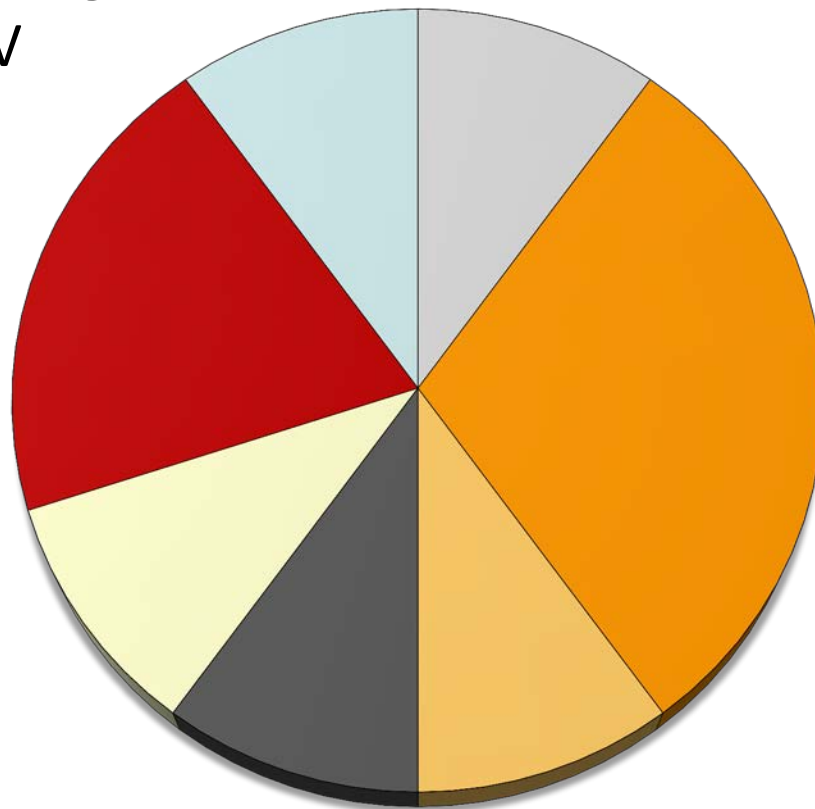
- Förderung neuer Versorgungsformen: 225 Mio. € p.a.
- Förderung von Versorgungsforschung: 75 Mio. € p.a.

Der Innovationsausschuss



Beteiligung
PatV

Zusammensetzung: 10 Mitglieder



- 1 Unparteiischer
Vorsitzender des G-BA
- 3 GKV-SV
- 1 KBV
- 1 KZBV
- 1 DKG
- 2 BMG
- 1 BMBF

Der Innovationsausschuss

- Entscheidet mit einer Mehrheit von 7 Stimmen,
- legt in Förderbekanntmachungen die Förderschwerpunkte und Kriterien für die Förderung fest,
- führt auf der Grundlage der Förderbekanntmachungen Interessenbekundungsverfahren durch,
- entscheidet über die eingegangenen Anträge,
- übt fachliche Weisung über Geschäftsstelle aus.

Förderung innovativer sektorenübergreifender Versorgungsformen

Antragsberechtigt sind

- alle rechtsfähigen und unbeschränkt geschäftsfähigen Personen und Personengesellschaften.
- Bei der Antragstellung ist in der Regel eine Krankenkasse zu beteiligen.

Antragsteller können sein:

- Krankenkassen und ihre Verbände
- Vertragsärzte
- Zugelassene medizinische Versorgungszentren
- Zugelassene Krankenhäuser
- Landeskrankenhausgesellschaften
- Kassenärztliche Vereinigungen
- Pharmazeutische Unternehmer
- Hersteller von Medizinprodukten
- Patientenorganisationen (Art. 5, 140f SGB V)

Bei Antragstellung ist in der Regel eine Krankenkasse zu beteiligen.

**Jetzt geöffnet für
alle /
Kassenbeteiligung
ist mehr als sinnvoll**

Förderung innovativer sektorenübergreifender Versorgungsformen

Gefördert werden insbesondere Vorhaben, die

- eine Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung und
- ein Umsetzungspotenzial aufweisen.
- Vorhaben, die auf eine dauerhafte Weiterentwicklung der selektivvertraglichen Versorgung abzielen, können ebenfalls gefördert werden.
- Die Vorhaben müssen auf geltender Rechtsgrundlage (insbesondere aufgrund von Selektivverträgen) erbracht werden.
- Produktinnovationen können nicht gefördert werden.

Förderung innovativer sektorenübergreifender Versorgungsformen

- Die Förderung setzt voraus, dass eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung (Evaluation) erfolgt. Aus Evaluationskonzept muss sich ergeben, dass die Ergebnisse des Vorhabens und dessen Effekte für die Versorgung im Hinblick auf eine Prüfung der dauerhaften Übernahme in die Versorgung auf valider und gesicherter Datengrundlage beurteilt werden können.
- Die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung ergeben sich aus der Förderbekanntmachung.

Förderung innovativer sektorenübergreifender Versorgungsformen

Förderkriterien sind insbesondere:

- Verbesserung der Versorgungsqualität und Versorgungseffizienz,
- Behebung von Versorgungsdefiziten,
- Optimierung der Zusammenarbeit innerhalb und zwischen verschiedenen Versorgungsbereichen, Versorgungseinrichtungen und Berufsgruppen,
- interdisziplinäre und fachübergreifende Versorgungsmodelle,

Förderung innovativer sektorenübergreifender Versorgungsformen

Förderkriterien sind insbesondere:

- Übertragbarkeit der Erkenntnisse, insbesondere auf andere Regionen oder Indikationen,
- Verhältnismäßigkeit von Implementierungskosten und Nutzen,
- Evaluierbarkeit,
- Umsetzbarkeit.

Förderung innovativer sektorenübergreifender Versorgungsformen

Welche Kosten sind förderfähig?

- Förderfähig sind nur diejenigen Kosten, die dem Grunde nach nicht von den Vergütungssystemen der Regelversorgung umfasst sind. Dies sind neben Kosten für gesundheitliche Versorgungsleistungen, die über die Regelversorgung hinausgehen, insbesondere Projektmanagementkosten, Koordinierungskosten und Evaluationskosten.
- Investitionskosten und projektbegleitende Entwicklungskosten können gefördert werden, soweit sie unmittelbar für die Umsetzung des medizinischen Konzeptes unabdingbar und wirtschaftlich im Verhältnis zu dem geförderten Versorgungsprojekt sind.
- Das Nähere zu Art, Umfang und Höhe der Förderung ergibt sich aus den Förderbekanntmachungen.

Förderung der Versorgungsforschung

Förderfähig aus dem Bereich der Versorgungsforschung sind

- Forschungsvorhaben, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind (§ 92a Abs. 2 S. 1 SGB V),
- Evaluationsvorhaben für Verträge nach den §§ 73c und 140a SGB V in der am 22. Juli 2015 geltenden Fassung (§ 92a Abs. 2 S. 3 SGB V) sowie
- Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung und insbes. Evaluation von Richtlinien des G-BA (§ 92a Abs. 2 S. 5 SGB V).

Förderung der Versorgungsforschung

Förderkriterien für den Bereich der Versorgungsforschung sind insbesondere

- Relevanz für die Versorgungsqualität und Versorgungseffizienz; Behebung von Versorgungsdefiziten in der gesetzlichen Krankenversicherung,
- wissenschaftliche und methodische Qualität,
- Qualifikation und Vorerfahrungen der Antragstellenden,
- Verwertungspotenzial,
- Angemessenheit der Ressourcen- und der Finanzplanung.

Förderung der Versorgungsforschung

- Antragsberechtigt für eine Förderung sind für den Bereich der Forschungsvorhaben sind insbesondere universitäre und nichtuniversitäre Forschungseinrichtungen.
- Antragsberechtigt für eine Förderung von Evaluationsvorhaben für Verträge nach den §§ 73c und 140a SGB V sind die Vertragsparteien der Versorgungsverträge.

Antragsteller können sein:

- Universitäre und nichtuniversitäre Forschungseinrichtungen
- Krankenkassen und ihre Verbände
- Vertragsärzte
- Zugelassene medizinische Versorgungszentren
- Zugelassene Krankenkassenärztliche Versorgungszentren
- Landeskrankenkassenärztliche Versorgungszentren
- Kassenärztliche Vereinigungen
- Pharmazeutische Unternehmen
- Hersteller von Medizinprodukten
- Patientenorganisationen nach § 140f SGB V

**Jetzt geöffnet für alle.
Sinnvoll erscheinen aber
universitäre und nichtuniversitäre
Forschungseinrichtungen**



Förderung der Versorgungsforschung

Förderfähige Kosten für Versorgungsforschung

Förderfähig ist

- der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal- und Sachmittel (u. a. Verbrauchs- und Reisemittel) sowie
- Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind, sowie
- weitere Kosten, soweit sie unmittelbar für die Umsetzung des Forschungsvorhabens unabdingbar und wirtschaftlich im Verhältnis zu dem geförderten Versorgungsforschungsprojekt sind.

Das Nähere zu Art, Umfang und Höhe der Förderungen ergibt sich aus den Förderbekanntmachungen.

Expertenbeirat



**10 vom BMG
berufene Mitglieder**

Vertreter aus:

Wissenschaft und Versorgungspraxis mit
versorgungswissenschaftlicher, klinischer
und methodischer Expertise



Expertenbeirat

Der Expertenbeirat




- führt Kurzbegutachtungen der Förderanträge durch und gibt eine Empfehlung zur Förderentscheidung ab (Frist i. d. R. 6 Wochen).
- Er hat dabei zu bewerten, ob das beantragte Vorhaben die gesetzlichen Förderkriterien sowie die Kriterien und Anforderungen aus der Förderbekanntmachung trifft und ggf. in welchem Umfang.

Expertenbeirat

Elemente der Kurzbegutachtungen können dabei beispielsweise sein, ob

- der Antrag eine hinreichend exakte und den Förderkriterien entsprechende Fragestellung aufwirft,
- das Evaluationskonzept wissenschaftlichen Standards entspricht und voraussichtlich zu wissenschaftlich validen Ergebnissen führen wird,
- der Antrag ausreichende Relevanz für die Patientenversorgung hat,
- der Antrag methodische Qualität besitzt,
- die Umsetzbarkeit des Projektes nachvollziehbar darlegt und
- die Antragssteller ausreichende Qualifikation und Vorerfahrungen nachweisen.

Skizzierung des Verfahrens der Antragsbewertung und Förderentscheidung

-  Anträge gem. Förderbekanntmachung einreichen, Prüfung auf Vollständigkeit.
-  Kurzbegutachtungen des Expertenbeirates und Erstellung von Kurzgutachten sowie Empfehlung zur Förderentscheidung (Frist i. d. R. 6 Wochen).
-  Innovationsausschuss entscheidet über die Förderung eines Antrags auf Grundlage der gesetzlichen Förderkriterien, Kriterien und Anforderungen aus der jeweiligen Förderbekanntmachung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Expertenbeirats.

Skizzierung des Verfahrens der Antragsbewertung und Förderentscheidung

Für den Fall eines zweistufigen Antragsverfahrens wird analog dem o.a. die Bewertung einer Projektskizzierung vorgeschaltet. In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Projektskizzierungen unter Angabe eines Termins aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Vorgegebene Fristen können dort entsprechend angepasst werden.

Einstufiges vs. zweistufiges Verfahren

Einstufiges Verfahren

- + Schnellerer Verfahrenslauf
- + Umfassende Anträge zur intensiveren Beurteilung
- + Steigerung des Anreizes für ausgefeilte Konzepte
- + Schutz vor Antragsinflation
- Gefahr des Misserfolges durch z.B. formale Mängel höher
- hohe Antragskosten der Interessenten

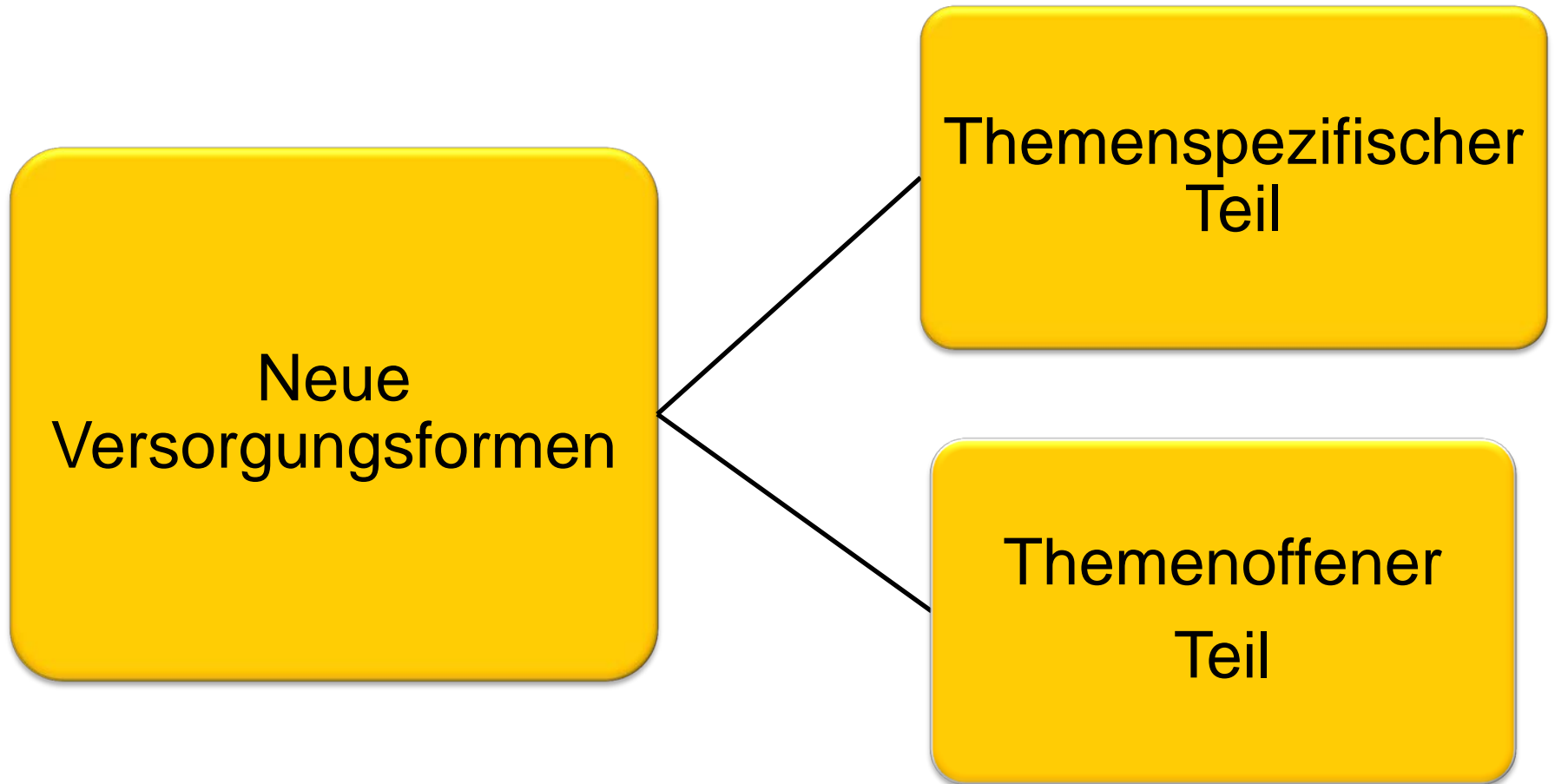
Zweistufiges Verfahren

- + Geringerer Aufwand für Antragsteller bei Erstbewerbung
- + Frühe Klarheit über evtl. Ausschluss
- + Erweiterte Möglichkeiten der zielspez. Antragsgestaltung nach Runde 1
- Längerer Verfahrenslauf
- Gefahr der Antragsinflation

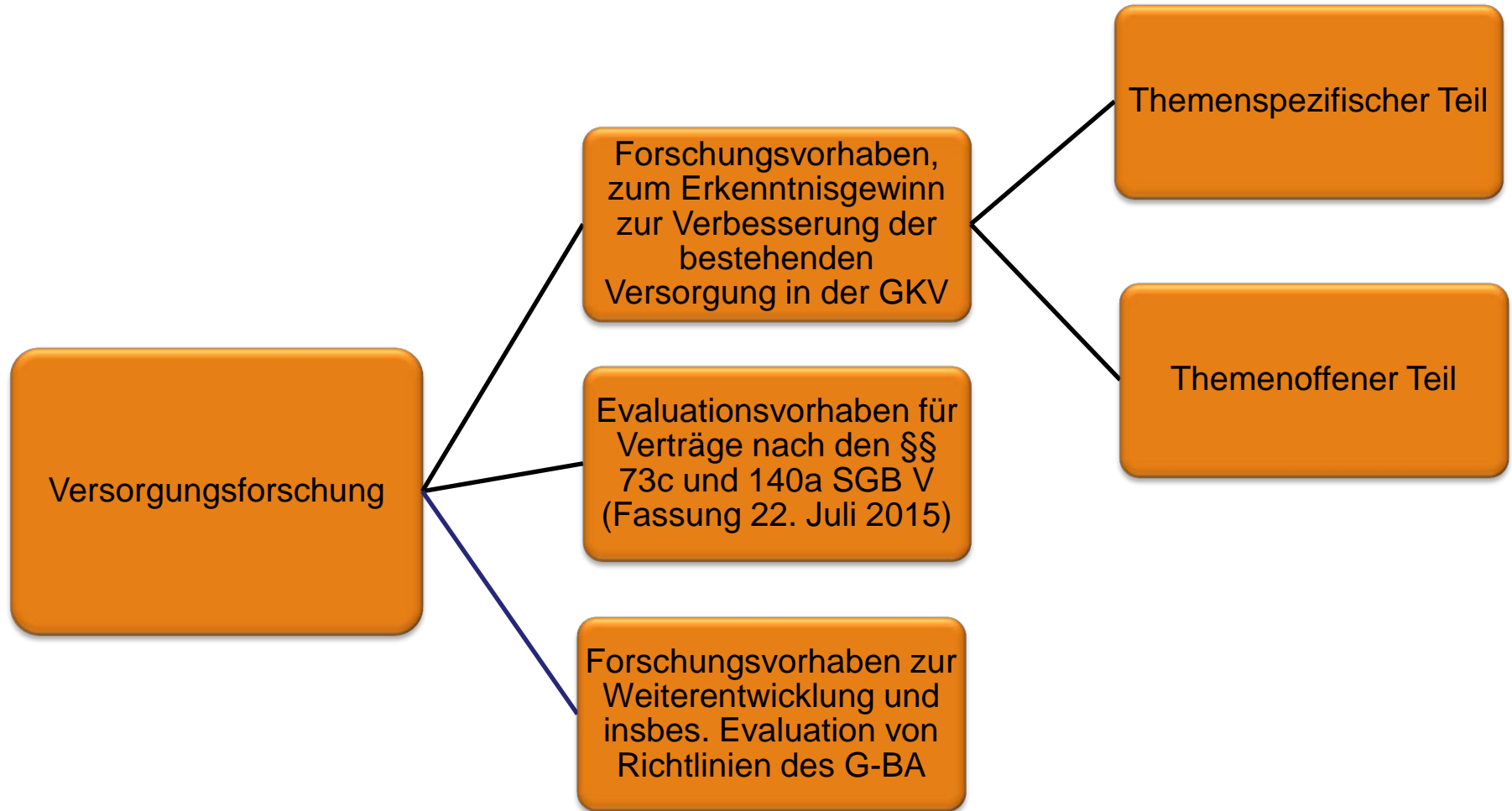
Wie sieht es aus?

- **Geschäftsordnung ✓**
- **Verfahrensordnung ✓**
- **Vergabeverfahren Projektträger - Zuschlag erteilt ✓**
- **Bestellung Expertenbeirat ✓**
- **Festlegung von Förderschwerpunkten zur Erstellung der Förderbekanntmachung ✓**
- Erstellung der Förderbekanntmachung
- Beginn der Ausschreibung

Welche Themenschwerpunkte kommen in der ersten Förderwelle, auf was muss man sich einrichten?



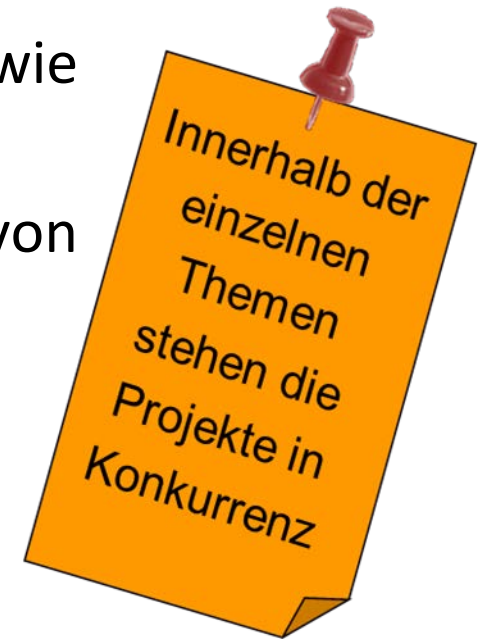
Welche Themenschwerpunkte kommen in der ersten Förderwelle, auf was muss man sich einrichten?



Welche Themen werden im Bereich „Verbesserung der Versorgung“ aufgerufen

Themenspezifischer Teil

- Versorgungsmodelle in strukturschwachen oder ländlichen Gebieten.
- Modellprojekte zur Arzneimitteltherapie sowie Arzneimitteltherapiesicherheit.
- Versorgungsmodelle unter Nutzung von Telemedizin, Telematik und E-Health.



Welche Themen werden im Bereich „Verbesserung der Versorgung“ aufgerufen

Themenspezifischer Teil

Versorgungsmodelle für spezielle Patientengruppen:

- ältere Menschen
- Menschen mit psychischen Erkrankungen
- pflegebedürftige Menschen
- Kinder und Jugendliche
- Menschen mit seltenen Erkrankungen



Themenoffener Teil

Projekte, die nicht themenspezifisch adressiert wurden

Welche Themen werden im Bereich „Versorgungsforschung/Forschungsvorhaben“ aufgerufen

Themenspezifischer Teil

- Weiterentwicklung der Qualitätssicherung und Patientensicherheit in der Versorgung.
- Verbesserung von Instrumenten zur Messung von Lebensqualität für bestimmte Patientengruppen.
- Innovative Konzepte patientenorientierter Pflege unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsteilung und der Schnittstellen sowie der Integration ausländischer anerkannter Pflegefachkräfte in den Versorgungsalltag.
- Verbesserung der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit der GKV-Versorgung.



Welche Themen werden im Bereich „Versorgungsforschung/Forschungsvorhaben“ aufgerufen

Themenspezifischer Teil

- Ursachen, Umfang und Auswirkungen administrativer und bürokratischer Anforderungen im Gesundheitswesen auf die Patientenversorgung sowie Entwicklung geeigneter Lösungsansätze.
- Einsatz und Verknüpfung von Routinedaten zur Verbesserung der Versorgung.



Themenoffener Teil

- Projekte, die nicht themenspezifisch adressiert wurden